

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 24.Dez. 2016

**Verfassungsbeschwerde
wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde gemäß
Rechtsbehelfsbelehrung der 1.Instanz
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 2.Zivilkammer des
zuständigen Landgerichts (Abschiebung trotz Zuständigkeit der 2.Zivilkammer
an 16.Zivilkammer) und
nach Versagung von rechtlichem Gehör durch die 16.Zivilkammer trotz
instanzabschließender Anhörungsrüge
an 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2.Instanz),
durch Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe in Folge,
ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010**

**Hier: Einspruch am Amtsgericht Velbert wegen zivilrechtlichem Anspruch
auf Rückerstattung verwaltungsgerichtlicher Kosten**, betreffend die
Gerichtskosten zu der Klage im
verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/13 VG Düsseldorf

2 O 70/15 und 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal
16 T 317/16 Landgericht Wuppertal
15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert

**im Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer
Ausuferung staatlicher Übergriffe nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000**
mit zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des
Landgerichts Wuppertal

Begründung:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde:

Beschlüsse des zivilgerichtlichen Verfahrens der 2.Instanz

ohne eine Chance auf rechtliches Gehör

zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

Menschenrechte verachtender, staatlicher Übergriffe und

mit unerträglicher Versagung von rechtlichem Gehör

durch 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mittels Nicht-Annahme

der sofortigen Beschwerde trotz Zuständigkeit für rechtshängige Verfahren

der politisch motivierten Zerschlagungen

mit unerträglicher Versagung von rechtlichem Gehör

durch 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal trotz abschließender

Anhörungsgrüge

BVERFG-02. Extremistische staatliche Übergriffe in politisch motivierten Zerschlagungen

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich

erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer

Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten

Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen

Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2),

bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit

heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom

09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe

wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender

Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu

machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe

wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit

2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

Politisch motivierte Zerschlagungen im Umfeld einer gigantischen

Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen

Bundesregierung, der Bayerischen Staatsregierung und unter

Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

BVERFG-03. Zulassung der sofortigen Beschwerde durch das Amtsgericht Velbert (Beschluss 15 M 1111/16 vom 05.07.2016)

gemäß Anlage AG01 Seite 27/28

Sofortige Beschwerde vom 05.Aug.2016 mit Antrag auf PKH

an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, zuständig für

Schadenersatzklage 2 O 70/15

Unbestreitbar: Zuständigkeit der 2.Zivilkammer für die sofortige

Beschwerde

BVERFG-04. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige

Beschwerde: 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches

Gehör zu Sachargumenten fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen

nachgewiesener Beteiligung in Verfahren mit psychischer Zerschlagung

des klagenden Opfers sowie Nicht-Beachtung der abschließenden

Anhörungsgrüge gemäß Anlage VB-LG02

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit

instanzabschließender Anhörungsgrüge, daher Verfassungsbeschwerde

**BVERFG-05. Mit der Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:
Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit
Sachargumenten gemäß Anlage AG01
Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der
Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem
Zusammenhang
Erweiterte Verfassungsbeschwerde gemäß Anlage VB-LG03 / Anlage A
vor dem Hintergrund von politisch motivierten Zerschlagungen seit 2000
und Eskalation zu physischer und psychischer Zerschlagung seit 2010
Fortgesetzte Versagung von rechtlichem Gehör ist die Ursache für
extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.**

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-20.pdf>

**Zu BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte wegen Versagung von rechtlichem Gehör für sofortige Beschwerde:
Beschlüsse des zivilgerichtlichen Verfahrens der 2.Instanz ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung Menschenrechte verachtender, staatlicher Übergriffe und mit unerträglicher Versagung von rechtlichem Gehör durch 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal mittels Nicht-Annahme der sofortigen Beschwerde trotz Zuständigkeit für rechtshängige Verfahren der politisch motivierten Zerschlagungen mit unerträglicher Versagung von rechtlichem Gehör durch 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal trotz abschließender Anhörungsrüge**

Die Beschlüsse sind verfassungswidrig, weil vor dem Hintergrund politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe jede Chance auf rechtliches Gehör entsprechend dem **grundrechtsgleichen Recht nach Art.103 Abs.1 GG nicht nur** verhindert wird, sondern darüber hinaus eine finale Zerschlagung durch ständige Versagung angestrebt wird:

> **Beschluss 16 T 317/16 vom 06.12.2016** (eingegangen am 12.12.2016): Sieh Anlage VB-LG01 (1-seitig plus Beglaubigung) nach **Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.11.2016** mit den ausführlichen Anlagen AG01, AG02, AG03, AG04: Sieh Anlage VB-LG02 (330 Seiten) erweitert mit ausführlich begründeter **Erinnerung mit Schriftsatz vom 07.12.2016** gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Anhörungsrüge und Einspruch vom 28.November 2016 und mit den Anlagen BfJ und A, B, C: Sieh Anlage VB-LG03 (155 Seiten)

> **Beschluss 16 T 317/16 vom 27.10.2016** (eingegangen am 15.11.2016, Anlage VB-LG04, 2-seitig) mit Zurückweisung der **sofortigen Beschwerde mit Schriftsatz vom 05.August 2016 an die zuständige 2.Zivilkammer** (28 Seiten, Anlage AG01) mit Bezug zum **Erinnerungsverfahren wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör** im bisherigen Hauptverfahren **2 O 70/15** mit Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Verwendung des vorliegenden Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Leihgabe von 13 ISBN-nummerierten Congressbänden zur Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 als Muster für langjährigen, professionellen Verlagsservice)

> **Versagung des beantragten Hoheitsaktes: Nicht-Annahme der sofortigen Beschwerde durch die allein zuständige 2.Zivilkammer (2 O 70/15)** wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen und wegen Abschiebung der sofortigen Beschwerde an die 16.Zivilkammer, die nicht zuständig ist für die rechtshängigen Verfahren der politisch motivierten Zerschlagungen und daher keine Zuständigkeit für eine sofortige Beschwerde hat, indem alle Beweise und alle Verfahrensunterlagen in der 2.Zivilkammer vorliegen.
Darüber hinaus ist der verantwortliche **Einzelrichter** der 16.Zivilkammer wegen früherer Beteiligung an einem Gerichtsverfahren zur psychischen Zerschlagung des klagenden Opfers als **absolut befangen** einzuordnen.

Zu BVERFG-02. Extremistische staatliche Übergriffe in politisch motivierten Zerschlagungen

Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10. September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

**„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten
Politisch motivierte Zerschlagungen im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Extremismus hat viele Ausprägungen. Die Attribute „extrem“ und „extremistisch“ sind vom lateinischen Wort „extremus“ abgeleitet, dem Superlativ von „außen“ (exterus) mit räumlicher, zeitlicher und gradueller Bedeutung, und hier übersetzbar als „äußerster“, „ärgster“, „schlimmster“.

Es sind staatliche, extremistische Übergriffe mit extremen Auswirkungen, die mit Staatsgewalt zur heimtückisch durchgeführten Zerschlagung des Opfers, ohne den Hauch einer Chance für das Opfer, trotz weltweit herausragender Leistungen des Opfers für Staat und Gesellschaft gnadenlos ausgenutzt wurden und bis heute von einer Herrschaft des Unrechts rücksichtslos ignoriert und diskriminiert werden.

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen und das Opfer verantwortlich zu machen und weitere Zerschlagungen vorzunehmen:

um das Opfer (**1.Zerschlagung** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung, Anlage AG02) dafür verantwortlich zu machen, wenn es Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen kann,
> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16** (AR 306/16) vom 11. Januar 2016
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

um das Opfer dafür verantwortlich zu machen, wenn es Pflegeversicherungsbeiträge nicht mehr bezahlen kann, und
um das Opfer mit Schikanierung, Diskriminierung, Diffamierung, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, psychische Zerschlagung, mit Verstößen gegen internationale Menschenrechte sozial zu exkludieren,
> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16** (AR 1204/16) vom 14. Februar 2016
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

um das Opfer dafür verantwortlich zu machen, wenn es Rundfunkbeiträge nicht mehr bezahlen kann (Anlage AG04),

um das Opfer für die staatlich erzwungene Notlage verantwortlich zu machen, mit Einforderung der Kosten für Zwangsmaßnahmen in doppelter Höhe (Beklagter mit kommunalem Zwangsvollstrecker gemäß Anlage IV-1 in Anlage D) und der vielfachen Mahngebühren in periodischer Wiederholung,
> > > Beweis durch abschließende **Verfassungsbeschwerde AR 5737/16** vom 18. August 2016
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

um das Opfer (Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, **2.Zerschlagung**, Anlage AG03) von Berufungsverfahren auszuschließen, weil eine anwaltliche Vertretung nicht mehr finanzierbar ist, aufgrund kapitaler Vermögensschäden infolge der 1.Zerschlagung, obwohl schweres Unrecht mit Rechtsbeugung, mit Dokumenten unbewältigter NS-Vergangenheit aus 1943, mit einer **über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd bis in den „freiwilligen“ Tod des verstorbenen Opfers** beklagt wird:
> > > Beweis durch Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof vom 24. Oktober 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>
Scroll down after link (page 27)
> > > Beweis durch **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 (AR 6764/13)** vom 22. September 2013:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

weil vor dem Hintergrund unbewältigter, Generationen übergreifender NS-Vergangenheit das 2.Todesopfer zu beklagen ist: Vater und Bruder des klagenden Antragstellers und Rechtsnachfolgers.

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz, geschweige denn zur Europäischen Menschenrechtskonvention erhalten
wegen Nichtannahme der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung (nicht einmal Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör gemäß dem grundrechtsgleichen Recht nach Art. 103 Abs. 1 GG nach Ausschöpfung des vollen Rechtsweges)
> > > **Siehe erweiterte Verfassungsbeschwerde an den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2016**
in Anlage A / Anlage VB-LG03
Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Politisch motivierte Zerschlagungen im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks

2 O 70/15 Landgericht Wuppertal (Erste Zerschlagung)

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, nach Planung einer gigantischen Umverteilungsoperation

mit verheerenden Folgewirkungen des Monster-Markteingriffs (rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000) und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-LG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

Die politisch motivierte Zerschlagung ist das Abfallprodukt einer **gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung**

Die vorbereitende Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Umverteilungsoperation durch rechtswidrige Live-Übertragung ohne Übertragungsrechte aus den Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des klagenden Opfers ist nachweisbar. Eine erste Schadensabschätzung wegen entgangener Kostenbeteiligung durch Congress-Eintrittskarten hat eine 6-stellige Größenordnung.

Beklagt wird eine konzertierte Diskriminierung des Opfers:

Verantwortliche Intendanten und Mitglieder der beklagten Bundesregierung einschließlich der beklagten Bundeskanzlerin verweigern Beantwortung schriftlicher Hilferufe, qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution und verzweifelter Anschreiben des Opfers in einer nachgewiesener Vielzahl, diskriminierende Verweigerungshaltung seit 2004

trotz seiner herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland

2 O 163/16 Landgericht Wuppertal (Zweite Zerschlagung)

Zivilgerichtliche Klage gegen den Freistaat Bayern Stand 2016
Klage wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag, wegen kapitaler Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Kausaler Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten Zerschlagungen:

1. Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1),

2. Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung (2):

Kläger, selbst Opfer politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung von (1), ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge unter Verantwortung von (2)

Konzertierte Aktion von
Bundesregierung Deutschland und Bundesland Bayern mit politisch
motivierten Zerschlagungen des Klägers und seines verstorbenen
Bruders, von bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz
wissentlich und gnadenlos ausgenutzt,
vom beklagten Bundeskanzleramt seit Jahren wissentlich unterdrückt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Verwaltungsgerichtliche Klage gegen Öffentlich-rechtlichen
Rundfunk (WDR Nov.2016)**

**Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass,
Rückerstattung von Zwangsmassnahmen mit doppelten
Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung
wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht
wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage**

infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe
infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines
Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des
Verstorbenen)

unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland
(vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte
Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern
(vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-
jährigen Treib- und Hetzjagd bis in den Tod mit kapitalen
Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit

**unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks
(ÖRR) wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender
Kommunikationsverweigerung seit 2007**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

**Zu BVERFG-03. Zulassung der sofortigen Beschwerde durch das
Amtsgericht Velbert (Beschluss 15 M 1111/16 vom 05.07.2016)
gemäß Anlage AG01 Seite 27/28
Sofortige Beschwerde vom 05.Aug.2016 mit Antrag auf PKH
an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal, zuständig für
Schadenersatzklage 2 O 70/15
Unbestreitbar: Zuständigkeit der 2.Zivilkammer für die sofortige
Beschwerde**

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 30.März 2015 zivilgerichtliche
Schadenersatzklage mit qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial erhoben:

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(Beklagte)

Der Kläger ist gezwungen, ohne anwaltliche Unterstützung mit Antrag auf PKH
durch alle Instanzen zu klagen, bis heute chancenlos infolge Versagung von
rechtlichem Gehör, weil entsprechende Verfassungsbeschwerden, mit denen
Versagung von rechtlichem Gehör abgewehrt werden kann, ohne Begründung
nicht zur Entscheidung angenommen werden. Für einzelne
Verfassungsbeschwerde muss dies hingenommen werden. Ein Dauerzustand
seit 2010 ist **verfassungswidrig**, weil klagende Opfer keinen Zugang mehr zum
Grundgesetz haben. Dies ist hier der Fall:
Sieh Erweiterte Verfassungsbeschwerde in Anlage VB-LG03/Anlage A (Seite 11)

Seit 2010 ist das klagende Opfer gezwungen, auch verwaltungsgerichtliche
Verfahren wegen der unverschudeten, staatlich erzwungenen Notlage zu führen.
Wenn dadurch bedingte Gerichtskosten mit Missbrauch von Staatsgewalt
eingetrieben werden, so ist das Opfer gezwungen, Schadenersatz dafür
einzuklagen:
sieh sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer in Anlage AG01 mit Pfändungs-
und Überweisungsbeschluss in Anlage BVG16-01 (Seite 17).

Nur in der 2.Zivilkammer sind die **Voraussetzungen** für die Bearbeitung der
sofortigen Beschwerde vorhanden, nämlich die qualifizierten, umfangreichen
Beweise-Unterlagen und die ausführliche Begründung für das betreffende
Schadenersatzverfahren

**Unbestreitbar ist die Zuständigkeit der 2.Zivilkammer für die sofortige
Beschwerde.**

Eine unbegründete Abschiebung der sofortigen Beschwerde von der 2.Zivilkammer an eine 16.Zivilkammer, von der die Voraussetzungen für eine sofortige Beschwerde nicht erfüllt werden können, ist eine **verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör für die sofortige Beschwerde**. Zu beachten ist, dass eine sofortige Beschwerde mit Sachargumenten und keine Rechtsbeschwerde mit Ausschluss von Sachargumenten vorgenommen wurde.

Das Landgericht sollte endlich aufhören, mit miesen Tricks rechtliches Gehör vorzutäuschen. In der 2. Zivilkammer wird bis heute rechtliches Gehör versagt zu den beiden Schadenersatzverfahren der Ersten Zerschlagung und der Zweiten Zerschlagung mit extremistischen staatlichen Übergriffen. Es ist nicht hinnehmbar, am Anfang eines Verfahrens rechtliches Gehör vorzutäuschen und nach einer Unterbrechung durch eine Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör die Fortsetzung eines Verfahrens zu verweigern, hier durch Abschiebung der sofortigen Beschwerde an eine Zivilkammer, die schon die Voraussetzungen für eine sofortige Beschwerde nicht erfüllen kann, noch dazu mit einem Einzelrichter, der wegen nachgewiesener Beteiligung in Verfahren mit psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers als total befangen gelten muss.

Zu BVERFG-04. Nicht zuständig als Beschwerdegericht für sofortige Beschwerde: 16.Zivilkammer, weil die Voraussetzungen für rechtliches Gehör zu Sachargumenten fehlen.

Nicht hinnehmbar: Totale Befangenheit eines Einzelrichters wegen nachgewiesener Beteiligung in Verfahren mit psychischer Zerschlagung des klagenden Opfers sowie Nicht-Beachtung der abschließenden Anhörungsrüge gemäß Anlage VB-LG02

Nicht hinnehmbar: Versagung von rechtlichem Gehör für Begründung mit instanzabschließender Anhörungsrüge, daher Verfassungsbeschwerde

Es wurde ausführlich vorgetragen, warum der 16.Zivilkammer die Voraussetzungen als Beschwerdegericht für die sofortige Beschwerde fehlen. Entsprechend unzulänglich ist der Beschluß 16 T 317/16 (Anlage VB-LG01) von 1 Seite, auf der keinerlei Begründung abgegeben wird, nicht einmal die Nennung einer Gesetzesvorschrift, zu einer Anhörungsrüge mit kapitalen Sachargumenten auf 330 Seiten im Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 28.Nov. 2016. Dieser Beschluss ist nicht nur ein kapitaler Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1.GG, sondern auch gegen die Würde des Opfers nach Art.1 Abs.1 GG.

Dem verantwortlichen Einzelrichter dieses äußerst unzulänglichen Beschlusses zu einer Anhörungsrüge mit qualifizierter Begründung wird die Beteiligung an der psychischen Zerschlagung des Beschwerdeführers vorgeworfen und damit absolute Besorgnis der Befangenheit begründet:

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 14.Februar 2016 die

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 eingereicht.

Aktenzeichen: 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof

III-3 Ws 204/15 Oberlandesgericht Düsseldorf

III-3 Ws 173/15, III-3 Ws 138/15, 90 Js 103/14 StA Wuppertal

Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf (erste Instanz) wegen Niederschlagung der Strafanzeige durch

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011

und nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann

wegen

Massiver Verletzung von internationalen Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie z.B. Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, tumber Missbrauch von Staatsgewalt

Der verantwortliche Einzelrichter **Pinel** war an der internationale Menschenrechte verletzenden Eskalation der schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 entscheidend beteiligt

Beweis: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 Seite 316.

Sieh Anlage VB-LG05

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

**Zu BVERFG-05. Mit der Verfassungsbeschwerde soll erreicht werden:
Rechtliches Gehör für die sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer mit
Sachargumenten gemäß Anlage AG01
Rechtliches Gehör an der 2.Zivilkammer für die Fortsetzung der
Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16 mit kausalem
Zusammenhang
Erweiterte Verfassungsbeschwerde gemäß Anlage VB-LG03 / Anlage A
vor dem Hintergrund von politisch motivierten Zerschlagungen seit 2000
und Eskalation zu physischer und psychischer Zerschlagung seit 2010
Fortgesetzte Versagung von rechtlichem Gehör ist die Ursache für
extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.**

Unbestreitbar ist der kausale Zusammenhang der
Schadenersatzverfahren 2 O 70/15 und 2 O 163/16, weil der
**kausale Zusammenhang zwischen zwei politisch motivierten
Zerschlagungen offensichtlich ist:**
Die unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge der ersten
Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung (1)
wurde in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren der zweiten
Zerschlagung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung
(2) gnadenlos ausgenutzt, um Berufungsverfahren der 2.Instanz zu
Gerichtsverfahren der 1.Instanz zu unterbinden. Die Strafanzeige
wegen Rechtsbeugung in der 1.Instanz ist beim Generalbundesanwalt
rechtshängig, im Umfeld einer langjährigen Treib- und Hetzjagd der
regionalen Verwaltung auf einen qualifizierten Unternehmer bis in den
Tod als letzten Ausweg, mit wissentlicher Duldung der Bayerischen
Staatsregierung, mit kapitalen Vermögensschäden für das Todesopfer
und den klagenden Rechtsnachfolger, vor dem Hintergrund
unbewältigter NS-Vergangenheit.

Der Beschwerdeführer, Bruder und einziger Rechtsnachfolger, muss bis heute
die Eintragung einer Hypothek für Gerichtskosten dieser 1. Instanz des
Verwaltungsgerichtes Regensburg hinnehmen.

Es ist Aufgabe des zuständigen Landgerichts, solche Schäden in einem
ordentlichem Gerichtsverfahren zu unterbinden. Unzweifelhaft ist die örtliche
Zuständigkeit des Landgerichts Wuppertal.
Das Schadenersatzverfahren 2 O 163/16 ist in der zuständigen 2.Zivilkammer
des zuständigen Landgerichts Wuppertal rechtshängig

Daher ist es eine legitime Zielsetzung dieser Verfassungsbeschwerde, nicht nur
rechtliches Gehör für die vorliegende sofortige Beschwerde an die 2.Zivilkammer
zu erreichen, sondern auch endlich
**rechtliches Gehör für den zivilrechtlichen Anspruch auf Schadenersatz für
materielle und immaterielle Nachteile,** die dem Beschwerdeführer aus der
Ersten und Zweiten Zerschlagung entstanden sind, einschließlich der
Gerichtskosten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Versagung von
rechtlichem Gehör für extremistische staatliche Übergriffe in politisch motivierten
Zerschlagungen.

**Der Beschwerdeführer will endlich auch Beachtung erreichen
für die erweiterte Verfassungsbeschwerde**
gemäß Anlage VB-LG03 / Anlage A
vor dem Hintergrund von
politisch motivierten Zerschlagungen seit 2000 und Eskalation zu physischer und
psychischer Zerschlagung seit 2010

wegen

Versagung des Zugangs zum Grundgesetz

bei ständiger, jahrelanger Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

Nicht der Einzelfall der Nicht-Aannahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG ist hier Gegenstand der Beschwerde, sondern der Dauerzustand seit 2010 mit Verfassungsbeschwerden an den Ersten Senat und den Zweiten Senat. Gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG entscheidet der Senat über die Annahme.

§93b BVERFGG

Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93c zur Entscheidung annehmen. Im Übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.

§93a BVERFGG

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; **dies kann auch der Fall sein**, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Gemäß §93a Abs.2b BVERFGG

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; **dies kann auch der Fall sein**, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Dieser Fall ist längst eingetreten. Sieh Verfassungsbeschwerden an den Ersten und Zweiten Senat im kausalen Zusammenhang. Fortgesetzte Versagung von rechtllichem Gehör ist die Ursache für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe

Velbert, 24.Dezember 2016



Albin L. Ockl

Anlagen VB der Verfassungsbeschwerde

Anlage VB-LG01

> **Beschluss 16 T 317/16 der 16.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal** (15 M 1111/16 Amtsgericht Velbert) vom 06.12.2016 (1-Seite + Beglaubigung, eingegangen am 12.12.2016)

Anlage VB-LG02

Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 28.11.2016 mit den ausführlichen Anlagen AG01, AG02, AG03, AG04: Sieh Anlage VB-LG02 (330 Seiten)

Anlage AG01: Sofortige Beschwerde vom 03./ 05.08.2016 gemäß Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichtes Velbert Schreiben vom 31.Mai 2016 an die Justizkasse NRW (Seite 0) mit anliegender Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Schriftsatz vom 30.Mai 2016 (Anlagen Seite 0/1-16)

Anlage BVG16-01. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Justizkasse NRW in Höhe von 653,00 € vom 02.05.16 (eingegangen am 19.Mai 2016) zur Pfändung auf Pfändungsschutzkonto des Opfers politisch motivierter Zerschlagung (Anlagen Seite 17-20)

Beschluss 15 M 1111/16 des Amtsgerichts Velbert (Anlagen Seite 21-22)

Anlage AG02: Schriftsatz vom 30.März 2015 (Landgericht Wuppertal 2 O 70/15) Klage zur Ersten Zerschlagung: Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

Anlage AG03: Schriftsatz vom 06.Juli 2016 (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal) Klage zur Zweiten Zerschlagung: Klage auf Schadenersatz einschließlich posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, nach zwei Petitionen an den Bayerischen Landtag, wegen kapitaler Vermögensschäden, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit (Beschwerdeführer ist einziger Rechtsnachfolger)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage AG04: Schriftsatz vom 25.Nov. 2016 (27 K 5854/13 Verwaltungsgericht Düsseldorf)

Klage zur Dritten Zerschlagung: Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von Zwangsmassnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen) unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

mit den Anlagen 0-1 bis VI-1

Anlage 0-1: Urteil der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf 27 K 5854/13 vom 22.09.2016

Anlage 0-2: Persönliches Anschreiben an **WDR-Intendant Herrn Tom Buhrow** vom 10.Sept.2016

Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, 4.Macht im Staate zu sein:

Für Mitwisser eine Verpflichtung. Sieh Anlage V-1, Seite 103

Deutschland bleibt nicht Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Scroll down after link (page 55)

mit Beifügung des

Schriftsatzes vom 09.September 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24.August 2016 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO

mit den Anlagen I-0, I-1, II-0 bis V-6

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 91)

Anlage 0-3: Antrag auf das Rechtsmittel der Berufung mit Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 30.Okt.2016 (a) und Faxantwort durch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 14.11.2016 (b).

Anlage I-0

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 06.Juli 2016 mit Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage I-1

Erste Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 30.03.2015

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem

Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Anlagen II

Stimmen und Dokumente zu den

Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot

für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: **"Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"**

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **“Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen“**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_97.pdf

Anlage II-8

21 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 mit beiliegenden Zahlen, Daten, Fakten

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_98.pdf

Anlage III-1

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001

Anlage III-2

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002

Anlage III-3

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003

Anlage III-4

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Anlage III-5

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

Anlage IV-1

Blindwütige Kontopfändung der Rundfunkgebühren im Juli 2016, trotz Einspruch, ohne Ausgang des Verfahrens abzuwarten, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, obwohl Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt!

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage V-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeiteugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage V-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage V-4: Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

Anlage V-5: Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

„Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

Anlage VI-1: Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (auch staatlicher Übergriffe)

Anlage VB-LG03

Erinnerung mit Schriftsatz vom 07.12.2016 gegen Kostenrechnung vom 22.11.2016 (eingegangen am 24.11.2016) in Verbindung mit Anhörungsrüge und Einspruch vom 28.November 2016 und mit den Anlagen BfJ und A, B, C

Anlage A: Erweiterte Verfassungsbeschwerde

aktualisiert am 20.Dezember 2016

Anlage VB-LG04

> **Beschluss 16 T 317/16 vom 27.10.2016** (eingegangen am 15.11.2016, Anlage VB-LG04, 2-seitig) der 16.Zivilkammer mit Zurückweisung der sofortigen Beschwerde mit Schriftsatz vom 05.August 2016 an die zuständige 2.Zivilkammer (28 Seiten) mit Bezug zum Erinnerungsverfahren wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Hauptverfahren

Anlage VB-LG05

Schriftsatz vom 11.12.2013 aus den Anlagen zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 Seite 311 – 322, auch einsehbar im Internet

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME2.pdf>

Scroll down after link (page 61)